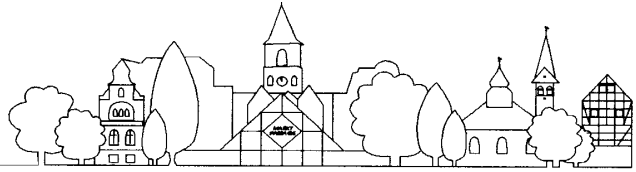


Amtsblatt



Nr. 12 vom 17. April 2009

Inhaltsverzeichnis:

- 1./ Satzung vom 16.04.2009 zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei Haan (Benutzungsordnung) vom 27.04.2007

- 2./ Bekanntmachung
Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Mitglieder des Senior(inn)enbeirates der Stadt Haan in 2009

- 3./ Bekanntmachung der Stadt-Sparkasse Haan
hier: Aufgebot

1. /

Satzung vom 16. 04. 2009
zur Änderung der Satzung
über die Benutzung der Stadtbücherei Haan
(Benutzungsordnung)
vom 27.04.2007

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV NRW 2023) in ihrer z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Haan in der Sitzung am 31. 03. 2009 folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die Stadtbücherei Haan beschlossen:

§ 1

In § 3 wird folgende Ziffer 2a eingefügt:

Die Stadtbücherei ist nach Maßgabe des Gesetzes zum Schutz vor Missbrauch personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung zur Verarbeitung folgender Daten berechtigt: Bezeichnung der entliehenen Medieneinheiten; Name, Geburtstag, Anschrift des Benutzers; bei Minderjährigen auch die entsprechenden Daten eines gesetzlichen Vertreters.

§ 2

Diese Änderung der Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

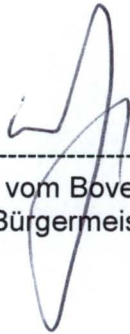
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss über den Erlass der Satzung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haan, den 16.04.2009


 vom Bover
 Bürgermeister

2. /

Bekanntmachung
Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Mitglieder des Senior(inn)enbeirates der Stadt Haan in 2009

Gemäß § 5 der Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Senior(inn)enbeirates der Stadt Haan vom 12.11.2008 fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die vom Wahlleiter der Stadt Haan, im Rathaus, Kaiserstr. 85, 42781 Haan, Zimmer 23, während der Dienststunden montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags zusätzlich von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr kostenlos abgegeben werden.

Die Wahlvorschläge für die Wahl der Mitglieder des Senior(inn)enbeirates der Stadt Haan sind

bis spätestens zum 48. Tag vor der Wahl (derzeit der 13.07.2009),
18.00 Uhr (Ausschlussfrist) *

beim Wahlleiter der Stadt Haan, im Rathaus, Kaiserstr. 85, 42781 Haan, Zimmer 23, einzureichen. Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, um etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, vorher noch beheben zu können.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

1. Allgemeines

1.1

Wahlvorschläge können durch Gruppen von Wahlberechtigten (Listenvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerber) eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger), die in Deutschland wohnen, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

* Die Wahlen zum Senior(inn)enbeirat finden am Tag der Kommunalwahl statt. Als Tag für die Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen ist der 30.08.2009 festgesetzt. Hiergegen sind derzeit 2 Klagen anhängig, über die noch nicht entschieden worden ist.

2. Einreichung von Wahlvorschlägen, Wählbarkeit und Nichtwählbarkeit

2.1

Die Wahlbewerber (innen) müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Hauptwohnsitz in der Stadt Haan gemeldet,
- Wahlberechtigung zur Senio(inn)enbeiratswahl (§ 4), wobei das 60. Lebensjahr nicht vollendet sein muss,
- Vollendung des 58. Lebensjahres am Wahltag,
- Vorlage von 20 gültigen Unterstützungsvorschriften für die Kandidatur durch Wahlberechtigte.

2.2

Als Wahlbewerber(in) können alle Wahlberechtigten der Gemeinde benannt werden, sofern sie ihre Zustimmung schriftlich auf dem hierfür vorgesehenen amtlichen Vordruck erteilt haben. Die schriftliche Zustimmung einer Wahlbewerberin oder eines Wahlbewerbers ist unwiderruflich.

2.3

Jeder Listenvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein.

2.4

Dem Wahlvorschlag sind auf dem ausgegebenen Formblatt 20 Unterschriften von wahlberechtigten oder wählbaren Personen beizufügen (Unterstützungsunterschriften).

2.5

Wahlvorschläge dürfen nur durch wahlberechtigte oder wählbare Personen unterstützt werden. Jede wahlberechtigte oder wählbare Person darf nur einen Wahlvorschlag

unterstützen. Mehrfachunterstützungen sind bei allen Wahlvorschlägen ungültig. Für Parteien und Wählergruppen gelten die §§ 15 ff. des Kommunalwahlgesetzes entsprechend.

2.6

Für die Wahlvorschläge, die Zustimmung zur Aufnahme in den Wahlvorschlag, die Unterzeichnung des Listenvorschlags von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe und die Unterstützungsunterschriften sind amtliche Formblätter zu verwenden.

2.7

Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge eines Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt. Bürgerinnen und Bürger, die im hauptamtlichen Dienst einer Senior(inn)enarbeit leistenden Organisation oder Einrichtung stehen, können nicht gleichzeitig als stimmberechtigte Mitglieder dem Senior(inn)enbeirat angehören.

3. Ungültige Wahlvorschläge

Wahlvorschläge sind ungültig, wenn,

- sie nicht rechtzeitig der Wahlleitung eingereicht worden sind,
- sie nicht auf den von der Wahlleitung zur Verfügung gestellten Formblättern erfolgt sind,
- sie nicht die vorgeschriebene Zahl von Unterstützungsunterschriften aufweisen,
- sie nicht die für die Wahlvorschläge und die Bewerbung vorgeschriebenen Angaben enthalten oder wenn diese nicht lesbar sind,
- die Zustimmung der Bewerber(innen) fehlt.

Nicht wählbare Personen werden aus dem Wahlvorschlag gestrichen.

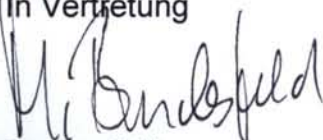
Mängel in den Wahlvorschlägen können bis zum Ablauf der Einreichungsfrist beseitigt werden.

4. Zusätzlich ist Folgendes zu beachten:

Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf einem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben. Darüber hinaus sind auch **die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt und zur Anschrift** (Hauptwohnung) sowie der **Tag der Unterzeichnung persönlich und handschriftlich** vom Unterzeichner einzutragen.

Haan, 01.04.2009

Der Wahlleiter
In Vertretung



Buckesfeld
1. Beigeordneter

3./

Aufgebot

Sparkassenbuch Nr(n): 3091035679, 3091217145, 3091281109 und 4091436487 ausgestellt von der Stadt-Sparkasse Haan (Rheinl.), wird/werden gem. § 16 SpkVO NRW vom 15.12.1995, in Kraft getreten am 31.12.1995, aufgeboden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, anderenfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Stadt-Sparkasse Haan
Der Vorstand

42781 Haan, den 30.03.2009